

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen & Umfang



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Justiz

	Seite
Vorwort	3
Beratungshilfe	5
Wer kann Beratungshilfe bekommen?	5
Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?	7
Worin besteht Beratungshilfe?	8
In welchen Angelegenheiten kann ich mich beraten lassen?	8
Was kostet die Beratungshilfe?.....	10
Prozesskostenhilfe	11
Wer erhält Prozesskostenhilfe?.....	11
Worin besteht Prozesskostenhilfe?	13
Wie bekomme ich Prozesskostenhilfe?.....	13
Wann kann ich mir einen Anwalt nehmen?	14

Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

damit die verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit vor dem Gesetz auch in der Realität umgesetzt werden kann, darf niemand allein aus finanziellen Gründen daran gehindert sein, seine Rechte – sei es außergerichtlich oder im Rahmen eines Prozesses – wahrzunehmen. Daher haben Rechtsuchende, die die Mittel für die Beratung und außergerichtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht selbst aufbringen können, die Möglichkeit, Beratungshilfe und später gegebenenfalls Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.



Prof. Dr. Angela Kolb
Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt

Juristische Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch durch das Amtsgericht sowie im Bedarfsfall anwaltliche Vertretung, helfen Ihnen, zu Ihrem Recht zu kommen oder aussichtslose Prozesse zu vermeiden. Für diesen fachlichen Rat zahlen Sie maximal zehn Euro (inkl. MwSt.). Die restlichen Kosten übernimmt die Landeskasse. Kommt es zu einem Prozess, zahlen Sie die Gerichtskosten und Ihre Anwaltskosten in angemessenen Raten oder werden davon ganz befreit.

Zudem hat ein Notar Rechtsuchenden, denen Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, seine Amtstätigkeit vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren. Dies gilt hauptsächlich für Urkundstätigkeit und damit im Zusammenhang stehende Auskünfte.

Der Anspruch wird für jeden Einzelfall anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse ermittelt. In Sachsen-Anhalt bestehen darüber hinaus in einigen Amtsgerichten anwaltliche Beratungsstellen. Zu festgelegten Beratungsstunden können Sie dort direkt nach Erteilung eines Berechtigungsscheines eine anwaltliche Rechtsberatung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Kolb'. The signature is fluid and cursive.

Beratungshilfe

Stellen Sie sich vor:

- Ihr Vermieter hat das Haus, in dem sich Ihre Wohnung befindet, verkauft. Der neue Eigentümer verlangt eine erheblich höhere Miete. Müssen Sie zahlen?
- Ihr Sohn ist mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Ihr PKW ist erheblich beschädigt. Der Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung zahlen nicht. Was ist zu tun?
- Ihr Arbeitgeber kündigt das Arbeitsverhältnis. Welche Möglichkeiten haben Sie?
- Ihr Ehepartner will sich scheiden lassen. Was wird aus den Kindern? Wie ist es mit Unterhalt? Wer bekommt das Haus bzw. die Wohnung?

Ist die beabsichtigte Wahrnehmung Ihrer Rechte nicht mutwillig und ist sie Ihnen auch nicht zumutbar, besteht bei solchen und anderen Problemen die Möglichkeit, fachlichen Rat einzuholen, auch wenn Sie sich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können.

Beratungshilfe kann nur gewährt werden, wenn dem Rechtsuchenden keine andere zumutbare Hilfermöglichkeit zur Verfügung steht. So werden z. B. Rechtsuchende in Arbeitslosengeld-II-Sachen umfassend, individuell und vollständig vom Arbeitsamt bzw. von der ARGE beraten. Die Jugendämter beraten und unterstützen bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzansprüchen sowie in Fragen des Umgangsrechtes. Bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren wird dem Rechtsuchenden regelmäßig eine Schuldnerberatungsstelle zur Seite stehen.

Wer kann Beratungshilfe bekommen?

Wollen Sie sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in einer Rechtsangelegenheit oder in einem obligatorischen Güteverfahren nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes – Näheres ergibt sich hierzu aus dem Faltblatt „Schlichten statt richten“ – durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten lassen und stehen andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe und die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, haben Sie einen

Anspruch auf Beratungshilfe. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Leben notwendigen finanziellen Mittel nicht noch um weitere Kosten gemindert werden. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung von Beratungshilfe.

Als Einkommen gelten grundsätzlich auch Renten, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Von dem monatlichen Einkommen einschließlich Kindergeld und Wohngeld werden Steuern, Pflichtbeiträge zur Kranken-, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die tatsächlich angefallenen angemessenen Miet- und Mietnebenkosten und weitere Beträge, soweit diese mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen sind, abgezogen. Für die weitere Berechnung ziehen Sie Freibeträge ab, die zum 01. Juli eines jeden Jahres den Lebenshaltungskosten angepasst werden. Bleibt Ihnen dann nur noch ein Betrag bis zu 15 Euro, liegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor. Seit dem 01. Juli 2007 gilt Folgendes:

- Für Sie selbst wird ein frei verfügbarer Betrag von monatlich 382 Euro berücksichtigt. Diese Summe erhöht sich im Fall der Erwerbstätigkeit um 174 Euro.
- Für Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten sowie Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft werden ebenfalls 382 Euro berücksichtigt, jedoch abzüglich deren eigener Einkünfte. Über 382 Euro hinausgehende Einkünfte Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft werden nicht als verfügbares Einkommen angerechnet.
- Für jede weitere Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu leisten haben, werden 267 Euro berücksichtigt (z. B. für jedes Kind).

Zur Verdeutlichung eine Beispielrechnung:

Ein alleinverdienender verheirateter Arbeitnehmer mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern sowie mit Miet- und Heizkosten in Höhe von 400 Euro hat einen Anspruch auf Beratungshilfe, wenn er monatlich nicht mehr als 1.872 Euro netto zuzüglich 15 Euro verdient. Bei alleinstehenden Arbeitnehmern, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, liegt die monatliche Nettoeinkommensgrenze bei angemessenen Wohnkosten von

300 Euro bei 856 Euro. Ohne Erwerbstätigkeit liegt die Grenze bei 682 Euro. Liegen die Wohnkosten höher oder können angemessene besondere Belastungen geltend gemacht werden, verschiebt sich die Einkommensgrenze entsprechend nach oben.

Zusätzlich zu Ihrem Einkommen haben Sie zur Deckung der anwaltlichen Kosten Ihr Vermögen einzusetzen. Vermögen sind Grundvermögen, Eigentumswohnungen, Ersparnisse jeder Art, Bausparguthaben, Wertpapiere und sonstige wertvolle Gegenstände. Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage (Ausbildung, Berufsausübung, Wohnung, Hausstand) oder einer angemessenen Vorsorge dienen.

Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung unentbehrlich sind;
- ein eigengenutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim);
- ein angemessener Hausrat;
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte; dies sind vorbehaltlich weitergehender Ausnahmen bei dem Bezug von Sozialhilfe bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 1.600 Euro für den Leistungsbezieher zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von ihm überwiegend unterhalten wird.

Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?

Der Antrag auf Beratungshilfe kann mündlich oder schriftlich bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Dort schildern Sie in der Rechtsantragstelle Ihr Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse – soweit notwendig anhand von mitgebrachten Belegen – dar.

Möglicherweise kann Ihrem Anliegen dann schon durch eine sofortige Auskunft, durch einen Hinweis auf andere Hilfemöglichkeiten oder durch die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden. Andernfalls wird Ihnen unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit ein Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl

wenden können. Soweit es erforderlich ist, umfasst die Beratungshilfe auch Ihre Vertretung gegenüber Dritten. Bei einer Reihe von Amtsgerichten sind anwaltliche Beratungsstellen eingerichtet. Dort steht Ihnen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zu Ihrer Beratung zur Verfügung.

Sie können aber auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen, ohne sich zuvor beim Amtsgericht einen Berechtigungsschein ausstellen zu lassen. Ihr oder ihm müssen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und sie oder ihn bitten, den Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich schriftlich beim Amtsgericht zu stellen. Im Übrigen gelten auch hier die bereits dargestellten Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe.

Worin besteht Beratungshilfe?

Innerhalb der Beratungshilfe können Sie sich in rechtlichen Angelegenheiten von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen, welche Rechte Ihnen für die Verfolgung Ihrer Rechtsangelegenheit zustehen und wahrgenommen werden können.

Beratung schließt die Erteilung von Rat ein, d. h. die Empfehlung eines Verhaltens im Hinblick auf eine bestimmte Situation bis zur Klärung eines rechtlichen Problems durch mündliche Übermittlung entsprechender Rechtsinformationen. Sofern eine Beratung allein nicht ausreicht, kann es erforderlich sein, sich mit dem Gegner – auch einer Behörde – auseinander zu setzen. Soweit erforderlich, umfasst die Beratungshilfe auch die Vertretung.

In welchen Fällen und in welchem Umfang Vertretung erforderlich wird, kann nicht allgemein festgelegt werden. Wenn eine Vertretung erforderlich wird, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt diese z. B. durch das Fertigen von Schreiben oder fernmündliche Anrufe erbringen.

In welchen Angelegenheiten kann ich mich beraten lassen?

Beratungshilfe wird nahezu in allen rechtlichen Belangen gewährt. Im Einzelnen können Sie sich beraten lassen in:

- zivilrechtlichen Angelegenheiten
(z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, Nachbarstreitigkeiten, Scheidungs-

- Unterhalts- und sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsangelegenheiten),
- arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
(z. B. Kündigungsschutzklagen, Klagen auf Zahlung von Arbeitsentgelt, Zeugniserteilung und -berichtigung, Streitigkeiten über Abmahnung),
 - verwaltungsrechtlichen Streitfragen mit Behörden
(z. B. über Wohngeld, BAföG, Bauordnungssachen, Abgaben- und Gebührenrecht, Verfahren nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungsgesetz, Ausländerrecht und Asylrecht, Wehrpflicht- und Zivildienstrecht),
 - verfassungsrechtlichen Angelegenheiten,
 - sozialrechtlichen Angelegenheiten
(z. B. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsstreitigkeiten, Streitigkeiten der gesetzlichen Unfallversicherung, wie beispielsweise Schul- und Arbeitsunfälle, Streitigkeiten über Arbeitslosengeld I und II, Entschädigungen nach dem strafrechtlichen und nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz),
 - Sachen der außergerichtlichen Streitschlichtung nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und § 34a Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (in der Regel Klagen bis zu einem Streitwert von 750 Euro, bestimmte Nachbarrechtsstreitigkeiten und bestimmte Ehrverletzungsstreitigkeiten),
 - Streitsachen mit EU-grenzüberschreitendem Bezug. Hier kann Beratungshilfe im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung und für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Prozess vor einem Gericht im EU-Ausland bewilligt werden.

Die Finanzämter geben Rechtsauskunft zu steuerrechtlichen Fragen. Aus diesem Grund wird Beratungshilfe zum Steuerrecht nicht gewährt.

Sind Sie in den Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit geraten, so können Sie sich im Rahmen der Beratungshilfe beraten, aber nicht vertreten lassen.

Beratungshilfe ist nur dann ausgeschlossen, wenn ausländisches Recht anzuwenden ist und der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist. Ausgenommen von

dem Ausschluss sind die Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug nach der Richtlinie 2003/8/EG.

Was kostet die Beratungshilfe?

Die Auskunft oder sofortige Hilfe durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle beim Amtsgericht ist kostenfrei. Einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt steht für ihre/seine Tätigkeit in der Regel eine einmalige Gebühr von 10 Euro zu. Sie bzw. er kann auf die Zahlung dieser Gebühr durch Sie verzichten. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt rechnet für ihre bzw. seine Tätigkeit im Übrigen gegenüber der Landeskasse ab.

Prozesskostenhilfe

Nicht jede Angelegenheit lässt sich mit einer Beratung, einem Schreiben oder einem Telefonanruf aus der Welt schaffen. In einem gerichtlichen Rechtsstreit können erhebliche Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichts und für die von einer oder beiden Parteien hinzugezogenen Rechtsanwälte anfallen.

Dies gilt unabhängig davon, ob man selbst Klage erhebt oder verklagt wird. Die Durchsetzung und Verteidigung von Rechten soll nicht an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitern.

Dafür gibt es die Prozesskostenhilfe, die in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden kann.

Das gilt auch für Personen, die berechtigt sind, sich der Anklage in einem Strafverfahren als Nebenkläger/-in anzuschließen. Näheres ergibt sich hierzu aus dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, das Sie bei der Polizei oder den Staatsanwaltschaften erhalten können.

Wer erhält Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe bekommt jeder, der die Kosten der Prozessführung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Wenn nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht (siehe Ausführungen zur Beratungshilfe), werden auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe die Gerichtskosten und ggf. Ihre Anwaltskosten in voller Höhe vom Land getragen. Andernfalls müssen die entstehenden Prozesskosten in Raten zurückgezahlt werden.

Die Höhe der Raten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und wird durch das Gericht festgesetzt. Vom Monatseinkommen dürfen dabei dieselben Abzüge vorgenommen werden wie bei der Beratungshilfe (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Mietkosten, Freibeträge). Insgesamt dürfen maximal 48 Ratenzahlungen unabhängig von der Zahl der Instanzen auferlegt werden. Prozesskostenhilfe wird jedoch dann nicht bewilligt, wenn nur bis zu vier Monatsraten aufzubringen wären.

Verschlechtern sich Ihre maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse binnen vier Jahren wesentlich, kann das Gericht eine Herabsetzung der Raten oder eine Aussetzung der Zahlungen bestimmen. Bei einer wesentlichen Verbesserung Ihrer finanziellen Situation kann entsprechend eine Anhebung angeordnet werden.

Einkommen abzüglich Lebenshaltungskosten und Freibeträge (Angaben in Euro)		Zu zahlende Monatsrate (Angaben in Euro)
bis	15	0
	50	15
	100	30
	150	45
	200	60
	250	75
	300	95
	350	115
	400	135
	450	155
	500	175
	550	200
	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
Über	750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens
z. B.	820	370 (300 + 70)

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen ist weiter erforderlich, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies hat das Gericht, bei dem der Prozess geführt wird, vorher zu prüfen.

Die einmal bewilligte Prozesskostenhilfe kann vom Gericht aufgehoben werden, wenn

- Sie durch eine unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht haben,
- Sie absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben,
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben,
- Sie länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand sind.

Sie haben dann die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

Worin besteht Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt entweder voll oder teilweise Ihren Beitrag zu den Gerichtskosten. Darüber hinaus trägt sie die Kosten Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwaltes, wenn die Beordnung eines Rechtsanwaltes vom Gericht beschlossen worden ist. Die Prozesskostenhilfe umfasst aber nicht die Kosten der Gegenseite, also nicht die Kosten der gegnerischen Rechtsanwältin oder des gegnerischen Rechtsanwaltes. Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Kosten des Gegners tragen.

Wie bekomme ich Prozesskostenhilfe?

Hierzu ist beim Gericht, bei dem der Prozess geführt wird oder geführt werden soll, ein Antrag zu stellen, in dem das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel vollständig und wahrheitsgemäß darzustellen ist. Eine inhaltlich zutreffende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit den dazugehörigen Belegen ist beizufügen. Dafür ist ein bei Gericht oder Rechtsanwälten erhältlich Vordruck zu verwenden, der sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden muss. Die Nachweise für das Einkommen und die Belastungen (z. B. Gehaltsabrechnung, Mietvertrag) sind in Kopie beizufügen.

Das Formular kann auch mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes ausgefüllt werden. Wenn Sie für fristgebundene Klagen oder Rechtsmittel Prozesskostenhilfe beantragen wollen, muss der Antrag mit all diesen Angaben innerhalb der Frist bei dem Gericht eingehen, bei dem die Klage oder das Rechtsmittel einzureichen ist.

Wann kann ich mir einen Anwalt nehmen?

In dem Beschluss, mit dem Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eigener Wahl durch das Gericht beigeordnet,

- wenn eine Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Landgerichten sowie in Ehescheidungs- und bestimmten anderen Familiensachen vor den Amtsgerichten;
- wenn in anderen Fällen die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach Entscheidung des Gerichts erforderlich erscheint, oder wenn der Gegner durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Ob die Beordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes erfolgt oder ausnahmsweise ohne diese Beschränkung, ist eine Frage des Einzelfalles.

Von der Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe ist die gerichtliche Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers im Strafverfahren zu unterscheiden. Die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers im Strafverfahren ist immer notwendig, wenn die Schwere der angeklagten Tat oder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies erfordert.

Deshalb bestellt das Strafgericht in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf Antrag oder von Amts wegen eine Verteidigerin oder einen Verteidiger. Die Entscheidung darüber, wer die Gebühren und Auslagen der beigeordneten Verteidigung letztlich zu tragen hat, trifft das Gericht bei Abschluss des Verfahrens.

Herausgegeben vom
Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
– Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 5 67-62 34, -62 30, -62 35
Fax: (03 91) 5 67-61 87
E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

10. Auflage im November 2007
Titelfoto: Horst Fechner, Halle (Saale)
(Inscription über dem Eingang des Landgerichts Halle)
Druck: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Freyburg (Unstrut)

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.